

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

Wolfenbüttel, den 1. März 1994

---

### Inhalt

	Seite
Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland .....	12
Bekanntmachung der Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände .....	20
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes .....	20
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes .....	21
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetzes .....	22
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 6. Oktober 1993 über die 23. Änderungen der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 .....	23
Fünfte Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 .....	24
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt Kirchensiegel .....	25
Berichtigung der Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste .....	28
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	29
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	29
Personalnachrichten .....	29

---

RS 951

### **Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das nachstehende Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten und ersetzt das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 7. November 1984 (Amtsbl. 1985 S. 19) sowie die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 35) und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 11. Januar 1994

**Landeskirchenamt**  
N i e m a n n

### **Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) Vom 12. November 1993**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen können jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25 sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigenen Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (betroffene Person).

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung von Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nichtautomatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktsammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über die betroffene Person.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung;
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten von gespeicherten Daten;
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnenen Daten an Dritte in der Weise, daß
  - a) die Daten durch die speichernde oder die aufnehmende Stelle weitergegeben werden oder
  - b) Dritte von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen;

4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken;

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(6) Nutzen ist jede Verwendung von Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(7) Anonymisieren ist das Verändern von Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(8) Speichernde Stelle für jede Person oder Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(9) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

### § 3

#### Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern

a) die zu erfüllenden Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder

b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder

c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

### § 4

#### Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist sie auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

### § 5

#### Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht;
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen;
3. die betroffene Person eingewilligt hat;
4. offensichtlich ist, daß es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt.
7. Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde;
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderungen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-,

Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

## § 6

### Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnisse). Diese Personen sind — soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden — bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 7

### Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

## § 8

### Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 250000 Deutsche Mark be-

grenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 250000 Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne der Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 54 und auf die Verjährung § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffenen Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der speichernden Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die speichernde Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

## § 9

### Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzwert steht.

## § 10

### Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die datenempfangenden Stellen,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

## § 11

### Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, daß eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, daß die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

## § 12

### Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die

Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

## § 13

### Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder
2. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Übermittlung der Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(4) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

#### § 14

##### Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, daß von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. die Bezeichnung und die Art der Dateien,
2. deren Zweckbestimmung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
6. die Regelfristen für die Löschung von Daten,
7. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsbereit sind.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Die jeweiligen Datenschutzbeauftragten erhalten eine Ausfertigung der Übersicht der automatisierten Dateien ihrer Zuständigkeitsbereiche.

(4) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

#### § 15

##### Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, und
2. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespei-

chert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muß oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

#### § 16

##### Berichtigung, Lösung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnisse für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, sowie

1. einer Lösung, Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen;
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Lösung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten in Dateien sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(5) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürfen, wenn sie nicht gesperrt wären,

und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

### § 17

#### Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

### § 18

#### Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten

Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

### § 19

#### Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkt dafür darlegen, daß sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

#### § 20

##### Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

#### § 21

##### Datenregister

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, ihre automatisiert geführten Dateien bei dem oder der zuständigen Beauftragten für Datenschutz zu melden.

#### § 22

##### Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Für mehrere Werke und Einrichtungen können gemeinsame Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke oder der Einrichtungen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz haben die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz (§ 18) wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

#### § 23

##### Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten kirchlichen Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der speichernden Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verwendet werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

#### § 24

##### Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingliederung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert,
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorlie-

gen, daß sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, daß eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlaß und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(5) Personenbezogene Daten, die von der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

### § 25

#### Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für bestimmte Forschungsvorhaben verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren Person zugeordnet werden könne. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werde, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wur-

den, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

### § 26

#### Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

### § 27

#### Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

### § 28

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) in der Neufassung vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507)

und

2. die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117)

außer Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Anlage  
(zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle);
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

**Bekanntmachung  
der Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft  
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Bildung der Kirchenvorstände**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Amtsbl. 1993 S. 76) ist durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 18. Mai 1993 (Amtsbl. 1993 S. 103) geändert worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 6. Synode der Konföderation in der III. Tagung am 30. Oktober 1993 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages in der Fassung vom 25. Juni 1979 (Amtsbl. 1979 S. 98) mit Änderungen durch den Vertrag vom 11. März 1989 (Amtsbl. 1989 S. 29) bestätigt worden (Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Jahrgang 1993 S. 169).

Diese Bestätigung wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 17. Januar 1994

**Landeskirchenamt**

Niemann

---

**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen  
zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) vom 9. Dezember 1992 (Amtsbl. 1993 S. 46) ist durch das nachstehende Kirchengesetz vom 10. November 1993 — veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Kirche Hannovers Jahrgang 1993 Seite 169 — geändert worden. Es wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 17. Januar 1994

**Landeskirchenamt**

Niemann

**Kirchengesetz  
der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen  
zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes  
Vom 10. November 1993**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Oberste Dienstbehörden im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die durch Kirchengesetz bestimmten obersten Behörden der Kirchen. Ihnen stehen im diakonischen Bereich die nach Satzung zuständigen Leitungs- oder Aufsichtsorgane gleich.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 56 Abs. 1 werden nach den Worten „obersten Dienstbehörden“ die Worte „und bei den Diakonischen Werken“ eingefügt.

3. § 59 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kammervorsitzenden werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen, der Konferenz der Diakonischen Werke in Niedersachsen und der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen berufen.“

4. In § 59 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken“ gestrichen.

5. In § 66 Abs. 3 werden die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1994“ und die Jahreszahl „1994“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft. In der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) tritt dieses Kirchengesetz gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 30. Oktober 1993 ausgefertigt.

Oldenburg, den 10. November 1993

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers  
Vorsitzender

**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen  
zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat ein Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes beschlossen. Das Gemeinsame Mitarbeitergesetz der Konföderation vom 14. März 1978 und die dazu ergangene Änderung vom 10. Oktober 1979 sind veröffentlicht im Landeskirchlichen Amtsblatt vom 28. April 1978 S. 59 und 20. Dezember 1979 Seite 161.

Das Kirchengesetz der Konföderation zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 10. November 1993 ist gemäß § 16 Absatz 1 des Vertrages über die Bildung der Konföderation im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 10. Dezember 1993 Nr. 11 Seite 170 verkündet worden. Es ist am Tage nach seiner Verkündung in Kraft getreten.

Das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 10. November 1993 wird hiermit bekanntgegeben.

Wolfenbüttel, den 27. Dezember 1993

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Kirchengesetz  
der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen  
Mitarbeitergesetzes vom 10. November 1993**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz — MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Ferner können die Kirchen bestimmen, daß außerplanmäßige Mitarbeiter in bestimmten Fällen längstens bis zu drei Jahren angestellt werden können. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bedarf es keiner Mitarbeiterstelle.“

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Im kirchlichen Dienst darf nur angestellt werden, wer

- 1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist oder
- b) einem in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört,

2. bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muß,
3. die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gilt nicht für Mitarbeiter, die am Verkündigungsdienst teilnehmen.

(2) Die Kirchen können Arbeitsbereiche bestimmen, in denen ausnahmsweise auch angestellt werden kann, wer einer der in der Anlage genannten Kirchen angehört. Dabei können die Kirchen Ausnahmen bei Stellen für Leiter bestimmter Einrichtungen vorsehen. Die Arbeitsbereiche werden durch Verwaltungsanordnung der obersten Behörden je für ihren Bereich bestimmt.

(3) Die zuständigen obersten Behörden können von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen; die obersten Behörden können bestimmen, daß andere Stellen die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 erteilen können.

(4) Die Anstellung nach den Absätzen 2 und 3 darf nur erfolgen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann. Im Falle einer Befreiung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist darüber hinaus erforderlich, daß der Mitarbeiter bereit ist, in seinem dienstlichen Handeln die Verpflichtung nach § 1 zu übernehmen.

(5) Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg und wird Befreiung nach Absatz 3 nicht erteilt, so ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des geltenden Rechts zu beenden.

(6) Die besonderen kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(7) Das Nähere über das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 regeln die obersten Behörden je für ihren Bereich durch Verwaltungsanordnung."

3. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 4 Abs. 2)

Kirchen im Sinne des § 4 Abs. 2 sind:

1. Römisch-katholische Kirche
2. Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland
3. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
4. Evangelisch-methodistische Kirche
5. Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
6. Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden
7. Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine)

8. Die Heilsarmee in Deutschland

9. Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen

10. Syrisch-orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland"

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 30. Oktober 1993 ausgefertigt.

Oldenburg, den 10. November 1993

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers  
Vorsitzender

RS 421

**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung  
des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Nachstehend machen wir das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsblatt für die Ev.-luth Landeskirche Hannovers 1993 S. 171) bekannt.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz — PfbVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 und der dazu ergangenen Änderung vom 11. November 1992 wurde abgedruckt im Amtsblatt 1992 S. 46 sowie im Amtsblatt 1993 S. 3.

Wolfenbüttel, den 27. Dezember 1993

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Kirchengesetz  
der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen zur Änderung  
des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes  
Vom 10. November 1993**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz — PfbVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. November 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Kreispfarrer“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:  
„(1 a) Pfarrer, denen die Leitung des Predigerseminars, des Pastorkollegs, der Religionspädagogischen Arbeitsstelle oder des Landesjugendpfarramtes übertragen ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.“
- c) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 2 a eingefügt:  
„(2 a) Der Pfarrer für Erwachsenenbildung erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15, wenn er die Pfarrstelle für die Evangelische Akademie mitverwaltet.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2 b.

2. Es wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a  
Inselzulage

- (1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf Wangerooge tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nichtruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Hausstand auf der Insel geführt wird, gezahlt.
- (2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.“

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Die Zeit, für die dem Stelleninhaber des Amtes des Pfarrers für Erwachsenenbildung am 1. Januar 1993 eine Stellenzulage nach dem bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Recht zustand, wird auf den Achtjahreszeitraum nach § 41 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes angerechnet.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 30. Oktober 1993 ausgearbeitet.

Oldenburg, den 10. November 1993

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers  
Vorsitzender

---

RS 461

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission vom 6. Oktober 1993  
über die 23. Änderung der Dienstvertragsordnung  
vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 6. Oktober 1993 über die 23. Änderung der Dienstvertragsordnung am 10. Dezember 1993 (Kirchl. Amtsblatt Hannover 1993 S. 172) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 22. Änderung vom 14. Juni 1993 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsblatt 1993 S. 161).

Wolfenbüttel, den 27. Dezember 1993

**Landeskirchenamt**  
Dr. Fischer

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission über die 23. Änderung  
der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 19. November 1993

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 6. Oktober 1993 über die 23. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
Behrens

**23. Änderung der Dienstverordnung  
Vom 6. Oktober 1993**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover

S. 65), zuletzt geändert durch die 22. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. Juni 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 134), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In Anlage 1 wird in der Inhaltsübersicht bei Sparte M vor dem Wort „Pflegedienst“ das Wort „ambulanten“ eingefügt.
2. Anlage 1 Sparte D Abschnitt III wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „III. Posaunenwarte<sup>1)</sup>, Landessingwarte“
  - b) In Nr. 2 wird der Fußnotenhinweis „1)“ durch den Fußnotenhinweis „2)“ ersetzt.
  - c) Es wird folgende Fußnote 1 eingefügt: „<sup>1)</sup> In der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers führen Posaunenwarte die Tätigkeitsbezeichnung ‚Landesposaunenwart‘ und der Landesposaunenwart die Bezeichnung ‚Leitender Landesposaunenwart‘.“
  - c) Die bisherige Fußnote 1 wird Fußnote 2.
3. In Anlage 1 Sparte M wird in der Überschrift vor dem Wort „Pflegedienst“ das Wort „ambulanten“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1992,
2. § 1 Nr. 2 am Tage nach der Bekanntmachung. Oldenburg, den 18. Oktober 1993

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Garrels  
Vorsitzender

RS 706

**Fünfte Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung  
zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes  
in der Neufassung vom 2. Juli 1991**

Vom 4. Januar 1994

Aufgrund des § 15 Absatz 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 2. Dezember 1989 (Amtsblatt 1990 S. 45) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 (Amtsblatt 1991 S. 61) mit Änderungen vom 10. Dezember 1991 (Amtsblatt 1992 S. 3), vom 24. August 1992 (Amtsblatt 1992 S. 104) und vom 22. Februar 1993 (Amtsblatt 1993 S. 88) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 Buchstabe a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Aufgrund der Zahl der Gemeindemitglieder werden dotiert:

bei einer Gemeindegliederzahl	Std./Wo.
über 10000	38,5
6001 bis 10000 in Kirchengemeinden, die keinem Kirchenverband angehören	29
6001 bis 10000 in kirchenverbandsangehörigen Kirchengemeinden	24
4001 bis 6000 in Kirchengemeinden und Pfarrverband	20
3501 bis 4000	17
3001 bis 3500	14
2501 bis 3000	11
2001 bis 2500	8
1500 bis 2000	5
bis 1499 Kirchengemeinden ohne Pfarrverband sowie Pfarrverbände mit 2 Kirchengemeinden	2
für jede weitere Kirchengemeinde	0,5

(3) Ab einem nach dem Odenwaldmodell errechneten Pfarrstellenbelastungswert von 125 % je Pfarrstelle erhöht sich die Dotierung um 3 Std./Wo.“

2. Nr. 3.1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Propsteien

Die Dotierung richtet sich nach der Zahl der Gemeindemitglieder der Propstei

bei einer Gemeindegliederzahl	Std./Wo.
ab 100000	68
ab 90000	58
ab 80000	48
ab 70000	38,5
ab 60000	34
ab 50000	30
ab 40000	25
ab 30000	20
ab 20000	15
unter 20000	10“

3. Unter Nr. 3.3 Buchstabe a) werden in Absatz 3 die Zahl der Stellen im Bereich der Propstei Wolfenbüttel von 2 Stellen auf 2,25 Stellen und die Gesamtzahl der Stellen von 21 auf 21,25 Stellen erhöht.

4. Nr. 3.6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden Verwaltungskräfte über ihren Stellenumfang nach Nr. 3.1 bis 3.2 hinaus mit Verwaltungstätigkeiten für eigene Einrichtungen der kirchlichen Körperschaft beauftragt, darf die Höhe der dafür benötigten Personal- und Sachaufwendungen nicht den Betrag überschreiten, der von Einrichtungen als Verwaltungskostenumlage (Gruppierung 73) zu diesem Zweck abgeführt wird (mindestens 3 % des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der Einrichtung in 3 aufeinanderfolgenden Jahren ohne Investitionen und andere einmalige Aufwendungen).“

- a) Der abgeführte Betrag sollte mit 40 % für Personalkosten der Rechnungsführung mit 40 % für Sekretärinnenkosten mit 20 % für Regiekosten verwendet werden.

Den sich daraus ergebenden Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit stellt das Landeskirchenamt fest.

- b) Nimmt ein Kirchenverband Verwaltungsaufgaben für Einrichtungen einer Kirchengemeinde wahr oder wird deren Wahrnehmung einer Verwaltungsstelle übertragen, fallen die unter Buchstabe a) bezeichneten Beträge dem Kirchenverband oder der Verwaltungsstelle zu."

## § 2

Diese Kirchenverordnung tritt bezüglich des § 1

Nr. 1 und 2 mit Wirkung zum 1. Januar 1994

Nr. 3 mit Wirkung zum 1. Oktober 1993

Nr. 4 mit Wirkung zum 1. Januar 1993

in Kraft.

Wolfenbüttel, den 4. Januar 1994

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller

### **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt**

Der Vorstand der von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt hat am 21. Oktober 1993 die Stiftungssatzung vom 6. Dezember 1978 geändert und ihr die nachstehende Neufassung gegeben. Die Änderungen sind von der kirchlichen Stiftungsbehörde am 9. Dezember 1993 genehmigt worden; als Tag des Inkrafttretens ist nach § 15 Abs. 1 der Satzung der 9. Dezember 1993 bestimmt worden. Die Neufassung der Stiftungssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 11. Januar 1994

### **Landeskirchenamt**

Niemann

### **Satzung der von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt**

#### Vorbemerkung

Im Jahre 1921 ist von der damaligen Domina des Klosters St. Marienberg in Helmstedt, Clara von Veltheim, in Würdigung der Arbeit und der christlichen Liebestätigkeit ihrer beiden Vorgängerinnen eine Stiftung errichtet worden, der sie den Namen

### **„DOMINA CHARLOTTE UND LOUISE VON VELTHEIM-STIFTUNG“**

gab.

Das Stiftungsvermögen sollte nach dem Willen der Stifterin den Zwecken der im Kloster St. Marienberg eingerichteten Klosterschule (Internat für Töchter unbemittelter Familien) und den sonstigen in dem Kloster vorhandenen und etwa noch hinzukommenden milden oder gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtungen nutzbar gemacht werden. Noch im Jahr 1921 wurde diese Stiftung durch Verfügung des Braunschweigischen Staatsministeriums genehmigt.

Nachdem der Schulbetrieb geschlossen werden mußte, widmete sich nach 1945 die Stiftung der Betreuung und Erziehung von Töchtern aus weniger bemittelten Familien, milieugefährdeten Kindern und aus der Ostzone vertriebenen Oberschülerinnen in einem evangelisch-lutherischen Schülerinnenheim. Der Betrieb des Internates mußte jedoch 1961 wegen eines mangelnden Bedürfnisses aufgegeben werden. Die zwischenzeitliche Betreuung von Rüstzeiten, Seminaren, Fortbildungskursen und ähnlichen Veranstaltungen, vornehmlich von Jugendgruppen, Kirchenchören, ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeiterkreisen der Kirche oder anderen Arbeitskreisen mit volks- und berufsbildender Zielsetzung konnte ebenfalls nicht fortgesetzt werden, da der Konvent nicht mehr genügend Mitarbeiterinnen fand, die sich dieser Arbeit widmen konnten.

Der Konvent des Klosters hatte schon seit mehr als hundert Jahren sich unmittelbar der Arbeit der Paramentik gewidmet. Unter maßgeblicher Beteiligung der Domina Charlotte von Veltheim wurde 1861 der „Niedersächsische Paramentenverein“ gebildet. Die Konventualinnen des Klosters wurden seit 1911 u. a. auch dazu verpflichtet, diesen Zweig der klösterlichen Arbeit „hochzuhalten und zu pflegen“. Dies führte dazu, daß die Stiftung seit Beginn ihres Bestehens als einen ihrer Zwecke auch die Unterhaltung eines Wohnheimes für die in den kirchlichen Ausbildungsstätten für Paramentik lehrenden und lernenden Personen bezeichnete und damit auch die Herstellung von Paramenten als Stiftungszweck ansah.

Durch die staatlich genehmigte Änderung der Stiftungssatzung vom 20. Juli 1954 wurde der Stiftungszweck dahin erweitert, auch andere etwa noch hinzukommende mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen betreiben zu können.

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Helmstedt.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 20. April 1970 ausgesprochen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung dient folgenden Zwecken:

- a) Förderung der Paramentenarbeit durch Beratung kirchlicher Rechtsträger und anderer Personen,
- b) Förderung der Ausschmückung gottesdienstlicher und anderer kirchlicher Räume durch Herstellung und Erhaltung von Textilien, vornehmlich von Paramenten,
- c) Bereitstellung von Räumen für eine Werkstatt und von Aufenthalts- und Wohnräumen für in der Werkstatt der Paramentik beschäftigte Personen,
- d) Betrieb anderer noch hinzukommender Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, gemäß den Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

(2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

- a) Kapitalvermögen, gegenwärtiger Kurswert etwa 135 000,— DM,
- b) Inventar,
- c) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch Erträge des Stiftungsvermögens und Leistungen Dritter.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(4) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Stiftungskuratorium und der Stiftungsvorstand.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

(1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus zehn Mitgliedern. Die Ämter der Kuratoriumsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) Dem Stiftungskuratorium gehören an:

- a) die drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) kraft Amtes,
- b) zwei von den Kirchenleitungen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers benannte Mitglieder,
- c) der/die in der Bezirksregierung Braunschweig für die Verwaltung des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds zuständige Dezentern/in, der/die vom Regierungspräsidenten in Braunschweig benannt wird,
- d) mindestens vier von den Mitgliedern zu a) bis c) zu berufende Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter aus dem Bereich der Kunst.

Die Mitglieder zu b), c) und d) sind auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils sechs Jahren zu benennen oder zu berufen; Wiederbenennung oder Wiederberufung sind zulässig. Alle Mitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der Senior der Familie von Veltheim; sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Kuratoriums gewählt.

(3) Ein Kuratoriumsmitglied kann von der benennenden Stelle abberufen werden, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.

§ 6

Geschäftskreis des Kuratoriums der Stiftung

(1) Das Kuratorium der Stiftung unterstützt und berät den Stiftungsvorstand. Es ist zur Vorlage des Haushaltsvorschlages zu hören. Es entscheidet über Änderungen der Satzung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und genehmigt den Jahresabschluß vor Vorlage an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Es wählt das Mitglied des Stiftungsvorstandes nach § 7 Abs. 2 Buchstabe c).

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Absatz 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium beschließt über die Auflösung der Stiftung.

(4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich.

(5) Für die Sitzungen und die Beschlußfassung gelten § 10 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 11 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absätze 3 und 4 entsprechend. § 7 Absatz 4 gilt für Kuratoriumsmitglieder entsprechend.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) Dem Stiftungsvorstand gehören an:

- a) der Senior der Familie von Veltheim als Vorsitzender, bei dessen dauernder Verhinderung ein von ihm zu benennender Vertreter,

- b) die Domina des Klosters St. Marienberg, im Falle der Nichtbesetzung dieser Stelle die Priorin des Klosters,
- c) ein vom Stiftungskuratorium gewähltes Mitglied.

Das Mitglied zu c) wird auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils sechs Jahren gewählt; Wiederbenennung und Wiederberufung sind zulässig. Alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

(3) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagt werden. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde bestellt jeweils ein Notvorstandsmitglied.

#### § 8

##### Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes und Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand stellt die Mitarbeiter ein.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung laufender Geschäfte einem Mitarbeiter übertragen.
- (4) Im Schriftverkehr, der den Tätigkeitsbereich der Paramentik betrifft, kann in den Briefkopf ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

#### § 9

##### Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, daß zur Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Dienstanweisung die alleinige Unterschrift der vom Vorstand mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung beauftragten Person genügt.

#### § 10

##### Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Jährlich müssen mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Voranschlags und zur Abnahme des Jahresabschlusses und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlußfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

#### § 11

##### Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist.
- (2) Bei den Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 4).

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlußfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

(4) Erledigung durch Umlauf ist gestattet. Eine mündliche Beratung muß aber stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt.

#### § 12

##### Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### § 13

##### Voranschlag und Jahresabschluß

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Rechtzeitig zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Voranschlag aufzustellen. Dieser muß alle Erträge und Aufwendungen — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt —, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (3) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (4) Der Voranschlag ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (5) Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des ab-

gelaufenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluß mit Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung zu erteilen. Er ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

(6) Die Entlastung erteilt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 14

Genehmigung und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und zur Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Absatz 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch das Gesetz oder durch die Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muß, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt nach Erteilung der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde an dem von der kirchlichen Stiftungsbehörde bestimmten Tag in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Helmstedt, den 21. Oktober 1993

J. v. Veltheim  
Vorsitzender der  
v. Veltheim-Stiftung

M. von Veltheim  
Stellv. Vorsitzende der  
v. Veltheim-Stiftung

Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 20 Abs. 2 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 genehmigen wir als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Nds. Stiftungsgesetzes die vorstehende vom Stiftungsvorstand am 21. Oktober 1993 beschlossene Satzungsänderung. Gemäß § 15 Abs. 1 der vorstehenden Satzung wird als Tag des Inkrafttretens dieser Satzung der 9. Dezember 1993 bestimmt.

Wolfenbüttel, den 9. Dezember 1993

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt

L.S. I.A. Siebert  
Landeskirchenrat

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

A. Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde Groß Stöckheim (Propstei Wolfenbüttel)  
Siegelbild: Kreuzdarstellung  
Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
GR. STÖCKHEIM IN WOLFENBÜTTEL  
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

B. Das folgende Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

Apostelkirchengemeinde Groß Stöckheim (Propstei Wolfenbüttel)  
Siegelbild: Apostelfigur mit Bibel und Schlüssel (Petrus)  
Siegelumschrift: EV.-LUTH. APOSTELKIRCHENGEMEINDE GROSS STÖCKHEIM IN WOLFENBÜTTEL  
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 20. Oktober 1993

Landeskirchenamt  
Niemann

RS 133

### **Berichtigung der Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchen- verordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt 1994 Seite 4 ist die Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste abgedruckt. Die Überschrift dieser Kirchenverordnung ist fehlerhaft. Es muß richtig wie folgt heißen:

... Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste  
vom 28. Mai 1990  
Vom 30. November 1993.

Es wird um handschriftliche Einbesserung gebeten.

Wolfenbüttel, den 25. Januar 1994

Landeskirchenamt

N i e m a n n

### **Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Zum Heiligen Kreuz“ in **Lehre, Bez. II**, mit einem halben Dienstauftrag von 50 % einer vollen Stelle. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. April 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Weststadt, in Braunschweig, Bez. II**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. April 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 1. März 1994

Landeskirchenamt

G r e f e

### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die Stelle des Propstes der Propstei **Helmstedt und der Pfarrstelle Stephani Bez. II** ab 1. Februar 1994 durch Pfarrer **Heinz Fischer**, bisher Pfarrer in Goslar.

Die Pfarrstelle **St. Lukas in Salzgitter-Lebenstedt** ab 1. Februar 1994 durch Pfarrverwalter **Günter Bassen**, der bisher Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule Salzgitter-Fredenberg gegeben hat.

Eine Stelle für **Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule in Fredenberg** ab 1. Februar 1994 durch Pfarrer **Peter Schellberg**, bisher Büddenstedt.

Die 2. Stelle für **Religionsunterricht an den Gymnasien der Stadt Braunschweig** durch Pfarrer **Wolfgang Wähling**, bisher Volkmarode.

Pfarrer **Barbara Berg, Lamme**, hat zusätzlich zu dem halben Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle St. Marien in Lamme einen weiteren Auftrag zur Mitarbeit im pastoralpsychologischen Dienst der Landeskirche im Umfang von 50 % einer Vollbeschäftigung erhalten.

Wolfenbüttel, den 1. März 1994

Landeskirchenamt

G r e f e

### **Personalnachrichten**

#### **In den Ruhestand getreten:**

Pfarrer **Wolfgang Büscher, Helmstedt**, mit Ablauf des 31. Januar 1994.

Propst **Hans-Martin Brackhahn, Salzgitter-Lebenstedt**, mit Ablauf des 28. Februar 1994.

Pfarrer **Manfred Meitzner, Vechelde-Bodenstedt**, mit Ablauf des 28. Februar 1994.

Pfarrer **Helmut Stammberger, Braunschweig**, mit Ablauf des 28. Februar 1994.

#### **Verstorben:**

Pfarrer i. R. **Kurt Salzwedel**, Goslar, am 19. Januar 1994.

Pfarrer **Fritz Ulbrich**, Kassel, am 12. Februar 1994.

Wolfenbüttel, den 1. März 1994

Landeskirchenamt

G r e f e